

INHALT

Lohnsteuerkarte 2005	53
Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionsmaßnahmen zur Erweiterung des Ganztagsangebotes an allgemeinbildenden Ersatzschulen	54
Dienstvereinbarung zwischen Personalrat für das pädagogische Personal an beruflichen Schulen und Behörde für Bildung und Sport über die Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern für die Ausbildung zur Lehrerin/zum Lehrer für Fachpraxis an beruflichen Schulen	56
Dienstvereinbarung zwischen der Behörde für Bildung und Sport und dem Personalrat zum Verfahren der Stellenbesetzung in der Präsidialabteilung der BBS nach § 83 HmbPersVG	57
Schulverzeichnis	57

Die Personalabteilung informiert:

Lohnsteuerkarte 2005

Die Bezirksämter haben mit der Versendung der Lohnsteuerkarte für das Jahr 2005 begonnen. Wir bitten die Schulen und die Verwaltungsdienststellen, die Lohnsteuerkarten der bei Ihnen tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht zu sammeln, sondern **laufend an die zuständige Personalsachbearbeiterin oder den zuständigen Personalsachbearbeiter zu übersenden**.

Bitte achten Sie darauf, dass das Leitzeichen der Personalsachbearbeiterin oder des Personalsachbearbeiters auf der Lohnsteuerkarte vermerkt wurde.

Das jeweilige Leitzeichen beginnt mit der Nummer:

- V 432-..... ⇔ für das Personal der Ämter V und B sowie deren Dienststellen
- V 439-..... ⇔ für das nichtpädagogische Personal an Schulen
- V 433-..... ⇔ für Studienreferendarinnen und -referendare aller Lehrämter

und für pädagogisches Personal an

- V 434- bzw.
- V 437-..... ⇔ – Grund-, Haupt- und Real- und Sonderschulen
- V 435-..... ⇔ – Gymnasien
- V 431-..... ⇔ – Gesamtschulen
- V 436-..... ⇔ – beruflichen Schulen

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tragen bitte auf der Lohnsteuerkarte außer dem Leitzeichen Ihrer Personalsachbearbeiterin oder Ihres Personalsachbearbeiters die folgenden Angaben ein:

Ihre Firmennummer - Ihre Personalnummer

Diese Daten können Sie der Bezügemitteilung entnehmen – die Angaben befinden sich rechts unterhalb der Bankverbindung.

Änderungen der Lohnsteuerkarte sind möglichst umgehend beim zuständigen Einwohneramt oder ggf. bei dem zuständigen Finanzamt zu beantragen, damit die Lohnsteuerkarte zu Beginn des Jahres 2005 im Personalsachgebiet vorliegt. Falls Sie die Lohnsteuerkarte Ihrer Personalabteilung nicht rechtzeitig zukommen lassen, können für Sie steuerliche Nachteile entstehen.

Sollten Sie die Lohnsteuerkarte 2005 im Laufe des Jahres zur Eintragung oder Änderung steuerlicher Merkmale benötigen, können Sie sie bei dem zuständigen Personalsachgebiet anfordern.

Anders als bisher werden nach Ablauf des Jahres die Lohnsteuerkarten 2004 nicht mehr allen Bediensteten übersandt. Statt dessen erhalten die Bediensteten eine Ausfertigung einer elektronischen Lohnsteuerbescheinigung in Papierform (DIN-A-4-Format). Diese ersetzt die bisher mit der Lohnsteuerkarte verbundenen Steuerkartenaufkleber.

Die Lohnsteuerkarte wird im Übrigen nach Ablauf des Jahres nur noch ausgehändigt, wenn sie ausnahmsweise noch eine Lohnsteuerbescheinigung enthält (beispielsweise von einem vorherigen Arbeitgeber) und die oder der Bedienstete zur Einkommensteuer veranlagt wird.

Wenn ein Arbeits- oder Dienstverhältnis vor Ablauf des Kalenderjahres endet, wird der bzw. dem Bediensteten weiterhin die Lohnsteuerkarte – jedoch ohne die bisherige Lohnsteuerbescheinigung (ehemals Lohnsteuerkarten-Aufkleber) – aber zusätzlich mit der neu eingeführten elektronischen Lohnsteuerbescheinigung in Papierform ausgehändigt.

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionsmaßnahmen zur Erweiterung des Ganztagsangebotes an allgemeinbildenden Ersatzschulen

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Gemäß der zwischen dem Bund und den Ländern geschlossenen Verwaltungsvereinbarung zum Investitionsprogramm „Zukunft Bildung und Betreuung“ gewährt die Behörde für Bildung und Sport auf der Grundlage dieser Richtlinie, der Allgemeinen Nebenbestimmungen für die Projektförderung (ANBest-P) und der Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) Zuwendungen.

Diese Zuwendungen dienen der Förderung von Investitionsmaßnahmen zum Aufbau neuer Ganztagschulen, zur Weiterentwicklung bestehender Schulen zu Ganztagschulen, zur Schaffung zusätzlicher Ganztagsplätze an bestehenden Ganztagschulen sowie zur qualitativen Weiterentwicklung bestehender Ganztagschulen.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Behörde für Bildung und Sport aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig sind Ausgaben für

- Neu-, Aus- und Umbaumaßnahmen,
- Renovierungsmaßnahmen,
- Ausstattung neu geschaffener Räume,

die der Ganztagsschulbetreuung dienen.

Gefördert werden Ganztagschulen, die über ein pädagogisches Konzept verfügen. Dabei wird unterschieden nach dem Ganztagsschulbetrieb in der voll gebundenen Form, in der teilweise gebundenen und der offenen Form.

Folgende sächliche Voraussetzungen sind zu erfüllen:

1. Die Schulen erfüllen die Kriterien des Rahmenkonzeptes für Ganztagschulen in Hamburg (Drucksache 18/525 vom 21.06.2004)
2. Der Schulträger weist anhand einer Prognose zur Entwicklung der Schülerzahlen nach, dass der Schulstandort in den kommenden fünf Jahren erhalten bleibt.

Nicht förderungsfähig sind Vorhaben für Sonderschulen. Bei Neubauten bedarf das Raumprogramm der Anerkennung durch die Behörde für Bildung und Sport.

Die Maßnahmen dürfen vor Erteilung des Zuwendungsbescheides nicht begonnen worden sein.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können gewährt werden an Träger von allgemeinbildenden Ersatzschulen, welche am 1.1.2002 Finanzhilfe von der Freien und Hansestadt Hamburg erhielten. Zuwendungen werden Schulträgern auch dann gewährt, wenn die entsprechenden Schulgebäude oder

das zu erwerbende Inventar nicht in ihrem Eigentum stehen, ihre Nutzung für Schulzwecke aber rechtlich gesichert ist.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird zur Projektförderung als Anteilsfinanzierung gewährt. Die Förderung beträgt höchstens 90 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten. In der Regel wird ein nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Zuwendungsfähig sind für den o. a. Zweck erforderliche Ausgaben mit Ausnahme der Ausgaben für

- Grunderwerb
- den eigenen Aufwand des Schulträgers und
- Eigenleistungen der Eltern-, Lehrer- und Schülerschaft oder von Dritten (Schulvereinen, Stiftungen u. ä.), soweit sie nicht als Eigenanteil eingebracht werden
- Verwaltungskosten

mit einem Gesamtaufwand von mindestens 10.000 EUR.

Bei der Förderung von Hochbaumaßnahmen sind die Kostengruppen der DIN 276 der Bemessung zu Grunde zu legen.

5. Verfahren

Schulträger können Zuwendungen schriftlich bis zum

01.03.2005

bei der Behörde für Bildung und Sport – B 602-5 – beantragen. Die Behörde für Bildung und Sport unterrichtet antragsberechtigte Schulträger rechtzeitig über die Höhe der voraussichtlich zur Verfügung stehenden Mittel und den Anteil des Schulträgers entsprechend Ziffer 6. Der Antrag muss folgende Unterlagen enthalten:

- Beschreibung des Vorhabens einschließlich Finanzierungsplan
- Bei Bauvorhaben eine Kostenermittlung nach DIN 276, für übrige Investitionen alternative Kostenvorschläge
- Eine Erklärung gem. § 15 Umsatzsteuergesetz zur Vorsteuerabzugsberechtigung
- Zeitplan
- Darlegung der steuerlich höchstzulässigen Abschreibung
- In den Fällen, in denen der Schulträger nicht Eigentümer des Gebäudes ist, entsprechende rechtsverbindliche Erklärungen des Eigentümers zur Sicherung der Nutzung für Schulzwecke
- Eine Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde.

6. Verteilung der Mittel

Der Höchstbetrag der Zuwendungen für einen Schulträger entspricht seinem Anteil an der Schülerschaft aller antragsberechtigten Ersatzschulen in der Freien und Hansestadt Hamburg, die Fördermittel beantragt haben. Maßgebend ist hierfür die Anzahl der Schülerinnen und Schüler gemäß der Herbststatistik des Vorjahres. Dabei werden die nach der Pädagogik Rudolf Steiners arbeitenden Schulen dann als einem Schulträger zugehörig betrachtet, wenn sie ihr Einverständnis hierzu erklärt haben.

Die Fälligkeit der bewilligten Zuwendungen richtet sich nach den verfügbaren Haushaltsmitteln

7. Zuwendungsbescheid

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) werden zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides gemacht.

Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen werden auch die Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides gemacht. Ist der Schulträger nicht Eigentümer des Gebäudes oder des zu beschaffenden Inventars, erfolgt die Sicherung des Zuwendungszweckes entsprechend der Allgemeinen Nebenbestimmungen für die Projektförderung (ANBest-P).

Darüber hinaus wird der Zuwendungsbescheid mit folgenden Nebenbestimmungen versehen:

„Die Zuwendung steht unter der auflösenden Bedingung, dass die mit ihr geschaffenen oder erhaltenen Einrichtungen und Räume mindestens für die Dauer der steuerlich zulässigen Abschreibung schulischen Zwecken dienen. Ist diese Bedingung nicht erfüllt, wird die Behörde für Bildung und Sport in den ersten sieben Jahren nach Vollendung der Vorhaben die Zuwendung in voller Höhe zurückfordern, wenn nicht die steuerlich zulässige Abschreibung kürzer ist.“

06.10.2004
MBISchul 2004 Seite 54

8. Auszahlung

8.1 Haushaltsmittel bis zur Höhe von maximal 80 % des Zuwendungsbetrages werden nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides in Teilbeträgen auf Anforderung ausgezahlt. Dabei sind die Mittel stets für einen Zeitraum von zwei Monaten anzufordern.

8.2 Ein Anteil von 20% der Zuwendung wird zunächst einbehalten. Mit Vorlage des Verwendungsnachweises kann hiervon maximal die Hälfte (10 %) angefordert werden. Den ggf. verbleibenden Restbetrag erhält der Träger erst nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung.

9. Verwendungsnachweis

Spätestens 6 Monate nach Abschluss des Vorhabens hat der Zuwendungsempfänger einen Schlussbericht und prüffähige Rechnungen an die Bewilligungsbehörde zu übersenden. Im Übrigen gelten die ANBest-P (Abschnitt 6).

10. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung, die Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) und das Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz bzw. Sozialgesetzbuch – Zehntes Buch –, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

11. Inkrafttreten.

Diese Richtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft und ist bis zum 31.12.2008 befristet.

Die Behörde für Bildung und Sport

V 114/121-03.06

* * *

Die Personalabteilung informiert:

**Dienstvereinbarung zwischen
Personalrat für das pädagogische Personal an beruflichen Schulen
(Personalrat)
und
Behörde für Bildung und Sport
(Dienststelle)**

**über die Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern für die Ausbildung
zur Lehrerin / zum Lehrer für Fachpraxis an beruflichen Schulen**

Personalrat und Dienststelle stimmen in dem Ziel überein, Lehrerinnen und Lehrer für Fachpraxis nur in den Bereichen einzusetzen, die ihrer Ausbildung entsprechen. Mit den folgenden Vereinbarungen soll bereits bei der Einstellung in die Ausbildung zur Lehrerin/zum Lehrer für Fachpraxis gemäß der Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die pädagogische Prüfung von Lehrerinnen und Lehrern für Fachpraxis an beruflichen Schulen vom 20. Januar 2004 (HmbGVBl. S. 18, 25) sichergestellt werden, dass dieses Ziel erreicht wird.

Der Personalrat stimmt der Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern für die Ausbildung als Lehrerin/Lehrer für Fachpraxis ohne Mitbestimmungsverfahren im Einzelfall zu, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

1. Bewerbungen für die Einstellung müssen 4 Monate vor den Einstellungsterminen vorliegen; einzelne Unterlagen können bis zu 6 Wochen vor den Einstellungsterminen nachgereicht werden.
2. Neben der Erfüllung der rechtlichen Bedingungen, die für die Aufnahme in die Ausbildung gelten, sind insbesondere die pädagogischen Kompetenzen der Bewerberinnen und Bewerber von Bedeutung. Dem Personalrat werden die Bewerbungsunterlagen der zur Einstellung in die Ausbildung vorgesehenen Bewerberinnen und Bewerber vorgelegt. Die Dienststelle gibt erforderlichenfalls zusätzliche Erläuterungen zu den pädagogischen Vorkenntnissen.
3. Die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter werden im fachpraktischen Unterricht eingesetzt und ausgebildet.
4. Während der Ausbildung erteilen die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter auch eigenverantwortlichen Unterricht in der Regel in Doppelbesetzung mit einer ausgebildeten Lehrkraft.
5. Die Ausbildung erfolgt grundsätzlich im „Buckelverfahren“; d. h. zu Beginn der Ausbildung ist der Anteil des eigenverantwortlichen Unterrichts reduziert, der Ausgleich erfolgt in einer späteren Ausbildungsphase in Absprache mit den Anwärterinnen und Anwärtern für die Fachlehrerausbildung.
6. Sofern bei der Einstellung in die Ausbildung eine Auswahl unter mehreren geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern stattfinden muss, erfolgt die Einstellung der ausgewählten Personen in die Ausbildung nur mit Zustimmung des Personalrats.

7. Sofern die Dienststelle im Einzelfall von diesen Kriterien abweichen will, wird sie vor der Einstellung in die Ausbildung ein Mitbestimmungsverfahren durchführen.
8. Die Zustimmung des Personalrats zur Einstellung in die Ausbildung präjudiziert die erforderliche Zustimmung des Personalrats zur Einstellung künftiger ausgebildeter Lehrerinnen und Lehrer für Fachpraxis an beruflichen Schulen nicht.
9. Dienststelle und Personalrat vereinbaren, die Erfahrungen aus der Anwendung dieser Dienstvereinbarung für zwei aufeinanderfolgende Ausbildungsgänge auszuwerten. Die Dienststelle legt dem Personalrat die Auswertung 3 Monate später vor. Hierbei sind insbesondere von Bedeutung:
 - Der Einsatz im fachpraktischen Unterricht in Abgrenzung zum Theorieunterricht.
 - Festgestellte Bereiche, in denen sich die Tätigkeitsfelder von Lehrerinnen und Lehrern für Fachpraxis und Studienrätinnen und Studienräten an beruflichen Schulen überschneiden und in denen Abgrenzungen erforderlich sind;
 - Auswirkungen dieser Abgrenzungen auf die möglichen Einsatzbereiche, die Fachlehrerausbildung und den Unterricht an beruflichen Schulen;
 - Organisation des eigenverantwortlichen Unterrichts der Anwärterinnen und Anwärter in der Ausbildung zur Fachlehrerin bzw. zum Fachlehrer.Sofern Änderungsvorschläge zur Dienstvereinbarung vom Personalrat oder der Dienststelle vorgelegt werden, werden beide Seiten hierüber verhandeln.
10. Diese DV wird den Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtlern für Fachpraxis spätestens mit Beginn der Ausbildung ausgehändigt.
11. Die Dienstvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Für die Dienststelle	den Personalrat
gez. Schuster	gez. Hahn

Hamburg, den 4. Mai 2004	Hamburg, den 25. Mai 2004
--------------------------	---------------------------

Die Personalabteilung informiert:

**Dienstvereinbarung
zwischen der
Behörde für Bildung und Sport (Dienststelle)
und dem Personalrat
zum Verfahren der Stellenbesetzung
in der Präsidialabteilung der BBS
nach § 83 HmbPersVG**

Im Interesse eines transparenten Verfahrens zur Stellenbesetzung wird vereinbart:

1. Die mitbestimmungspflichtige Besetzung von Stellen in der Präsidialabteilung der Behörde für Bildung und Sport (nach der mit Wirkung vom 01. August 2004 geltenden Organisationsverfügung des Staatsrates vom 16. Juli 2004) erfolgt stets auf Grund einer Ausschreibung mit anschließendem Auswahlverfahren unter Beteiligung des Personalrates. Hiervon ausgenommen ist die Stelle des persönlichen Referenten.
2. Beabsichtigt die Dienststelle im Einzelfall, eine Stellenbesetzung nach Ziffer 1 Satz 1 ohne Ausschreibung vorzunehmen, teilt sie dies dem Personalrat

rechtzeitig mit. Stimmt der Personalrat der Stellenbesetzung ohne Ausschreibung nicht zu, findet ein Mitbestimmungsverfahren zur Frage der Ausschreibung statt.

3. Die Mitbestimmung des Personalrates bei personellen Maßnahmen nach dem HmbPersVG zur Besetzung der Stellen bleibt unberührt.

Für die Dienststelle

Für den Personalrat

gez. Schuster

gez. Müller

Hamburg, den 17.08.2004-

Hamburg, den 12.08.2004

24.09.2004

MBISchul 2004 Seite 55

V 42/110-90.43/1

* * *

Schulenverzeichnis

Die PAS Eppendorf ist am 19. August 2004 umgezogen. Die neue Adresse und der neue Name der Einrichtung lauten:

PraxisAusbildungs- und Kindertagesstätte der Beruflichen Schule Niendorf (PAKITA)
Niendorfer Marktplatz 5 – 7, 22459 Hamburg
Leitzahl: 237/5978.
Die Telefonnummer ist unverändert.

Herausgegeben von der
Behörde für Bildung und Sport
der Freien und Hansestadt Hamburg, Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg
(Verantwortlich: V 311 – Layout: V 234 – Vertrieb: V 231-4, Tel. 4 28 63-42 43, Fax: 4 28 63-46 16)